

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/050

freigegeben am **09.05.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Anneke Schipper

Datum: 03.04.2023

Umsetzung Ganztagsbeschulung für Kinder im Grundschulalter

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.05.2023	Schulausschuss
N	06.06.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum Ganztagsschulausbau für Kinder im Grundschulalter werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Grundschulen jeweils ein Raum- und Ausstattungskonzept zu erarbeiten.

Sach- und Rechtslage:

Der Bund hat im Zuge des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) die stufenweise Einführung des Anspruches auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 beschlossen. Ab dem Schuljahr 2026/27 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit zum Schuljahr 2029/30 jedes Grundschulkind einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird bundesrechtlich im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht der Eltern, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder soll sowohl in Horten als auch in offenen und (teil-)gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Hier sei auf die unterschiedlichen Rechtskreise (Land, Kommunen) hingewiesen. Das Land Niedersachsen hat sich bislang noch nicht positioniert, welcher Rechtskreis zukünftig zum Tragen kommen soll.

Die Vorgaben der Betreuung in den Ganztagschulen ergibt sich aus § 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und wird durch den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Rd.Erl. d. MK v. 10.04.2019 - 25-81005 - VORIS 22410) konkretisiert. Es wird zwischen offenen, teilgebundenen und voll gebundenen Ganztagschulen unterschieden. In der offenen Ganztagschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet jedoch für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme. An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An der voll gebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung). Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Es gibt Widersprüche zwischen den Regelungen der Bundesgesetzgebung und der des Landes Niedersachsen. Während im NSchG im Ganztagschulbereich eine Betreuung von in der Regel 2 bis 3 Tagen und der regelmäßigen Schließung in den Ferien vorgesehen ist, sieht das SGB VIII eine fünftägige Betreuung einschließlich der Ferienzeiten vor. Diese Diskrepanz wurde bislang noch nicht aufgelöst.

Die Verwaltung geht davon aus, dass für den Ganztagsausbau erhebliche Fördergelder zu erwarten sind. Vom Bund wurden hierfür bereits entsprechende Gelder bereitgestellt. Derzeit wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land erarbeitet. Details zu der Förderung werden dann in einer Förderrichtlinie festgelegt. Wann diese Förderrichtlinie zu erwarten ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Das Land hat in den Haushalt 2023 bislang jedoch noch keine Gelder bereitgestellt. Ob der Bund darüber hinaus eine Betriebskostenbeteiligung anbieten wird, wird derzeit politisch beraten.

Situation in der Gemeinde Rastede

Grundschulen

Die Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg sind offene Ganztagschulen und bieten jeweils an drei Tagen die Woche (dienstags, mittwochs, donnerstags) von 8:00 bis 15:30 Uhr Unterricht an. Die weiteren Grundschulen Feldbreite, Hahn-Lehmden, Loy und Wahnbek bieten als verlässliche Grundschulen eine Betreuung bis etwa 13 Uhr an. Im Anschluss ist eine Hortbetreuung möglich. An allen Schulen wird, unabhängig davon, ob eine Ganztagschul- oder Hortbetreuung erfolgt, ein kostenpflichtiges Mittagessen für die entsprechenden Teilnehmer angeboten.

Derzeit gibt es zwei Hortgruppen in Hahn-Lehmden (40 Plätze) und drei in Wahnbek (60 Plätze), wobei für Wahnbek eine Betriebserlaubnis für eine weitere Gruppe vorliegt, die aber aufgrund von Personalmangel nicht geöffnet werden kann. Da es sich bei beiden Schulen um ehemalige Volksschulen handelt, erlaubt das großzügige Raumangebot, Hort und Schule in getrennten Räumen zu unterhalten. Der Hort Feldbreite hat zwei Gruppen (40 Plätze), Loy eine Gruppe (20 Plätze). Hier ist das Raumangebot beschränkt, sodass die Räume sowohl von der Schule als auch vom Hort genutzt werden. Erweiterungen der Betriebserlaubnisse können an diesen Standorten nicht erfolgen, da der notwendige Raumbedarf nicht befriedigt werden kann (separate Leitungsbüros).

Das Hortangebot ist für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Das Entgelt ist in der Richtlinie zur Entgeltregelung für die Kindertagesstätten festgesetzt. Das Angebot erstreckt sich auf einen Zeitraum von 12:30 bis 17:00 Uhr. In den Ferien findet Hortbetreuung teilweise von 7:30 bis 17:00 Uhr statt. Die ungedeckten Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Hinweis: Schule Am Voßbarg und Kooperative Gesamtschule Rastede

Die Schule Am Voßbarg ist eine teilgebundene Ganztagschule. An zwei Tagen ist der ganztägige Besuch verpflichtend – insgesamt wird jedoch von montags bis donnerstags von 08:00 bis 15:45 Uhr Unterricht angeboten.

Die Kooperative Gesamtschule Rastede (KGS) ist eine offene Ganztagschule und bietet montags bis freitags neben verpflichtenden Unterricht am Nachmittag unterschiedliche AG-Angebote an. Um 16 Uhr endet die 8. Unterrichtsstunde – freitags aufgrund einer verkürzten Mittagspause um 15:30 Uhr.

Zwischenzusammenfassung

An allen Schulen der Gemeinde Rastede wird derzeit eine Nachmittagsbetreuung an mindestens drei Tagen innerhalb der Schulzeit angeboten. Die Nachfrage kann jedoch derzeit noch nicht gedeckt werden. Die Horte in der Feldbreite und in Wahnbek verfügen über Wartelisten. Der kommende Rechtsanspruch sieht eine Betreuung an 5 Tagen und in den Ferien vor.

Voraussetzungen für einen gelingenden Ganztag

Durch die Umwandlung einer Halbtagschule in eine Ganztagschule verändern sich die Ansprüche der Kinder und der Lehrkräfte an ihre Schule. Neben dem Bildungsauftrag soll spätestens jetzt auch Raum für gemeinsames Mittagessen, interkulturelles Lernen, Lern- und Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts, gemeinsame Frei- und Hausaufgabenzeit sowie einiges mehr geboten werden. Hierbei sind die Schulen dazu aufgefordert, Kooperationen beispielsweise mit sozialen Trägern und Vereinen zu bilden.

Die Gemeinde Rastede ist als Schulträger für die Beschaffung und Unterhaltung des notwendigen Schulraums zuständig (§§ 106, 108 NSchG). Im Rahmen der Ganztagschule ist er auch für die Bereitstellung eines kostenpflichtigen Mittagessens zuständig (Nr. 2.10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ i. V. m. §§ 112, 113 NSchG). Der Bau einer Mensa ist dafür rechtlich grundsätzlich ebenso wenig erforderlich wie die Bereitstellung weiterer Räume. Eine Schulbaurichtlinie, wie es diese in einigen Bundesländern gibt, ist für Niedersachsen nicht existent. Gleichwohl sollte ein Schulgebäude Teil der pädagogischen Konzeption sein und dabei gute Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Lehr- und Lernprozesse bieten.

In diesem Zusammenhang wurden die Schulleitungen um eine Stellungnahme gebeten, die als Anlage 1 der Vorlage beigefügt ist. Daraus ist ersichtlich, dass die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung eines Ganztagschulangebotes an entsprechenden räumlichen Anforderungen gebunden ist. In dem zu erarbeitenden Raum- und Ausstattungskonzept ist jede Schule aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten einzeln zu betrachten. Gleichzeitig muss eine gleichwertige Ausstattung aller Schulen gewährleistet sein. Leider hat das Land Niedersachsen bis dato noch keine Förderrichtlinie in Sachen Investitionskosten auf den Weg gebracht.

Antragstellung

Zur Errichtung einer Ganztagschule ist ein Antrag beim regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu stellen. Frist ist jeweils der 01.12 eines jeden Jahres, um im Sommer des Folgejahres starten zu können. Dabei ist es sowohl möglich mit allen Klassen gleichzeitig in den Ganztags zu starten, als auch mit einzelnen Klassen zu beginnen. Die Antragstellung erfolgt in der Regel durch den Schulträger im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule und dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung. Vorzulegen ist hierbei ein Ganztagschulkonzept.

Auswirkungen auf die Vereine

Wie im Vormittagsangebot werden die Ganztagschulen ein „Vorgriffsrecht“ auf die gemeindeeigenen Sporthallen- und Plätze sowie gegebenenfalls die Schwimmbäder erhalten. Dadurch wird der Zugriff der örtlichen Sportvereine entsprechend eingeschränkt. Die Vereine sind jedoch eingeladen, als Kooperationspartner der Schulen weiterhin Angebote mit Kindern anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Mangels geklärten Raum- und Ausstattungsbedarf können noch keine finanziellen Auswirkungen dargestellt werden.

Die erwartete Förderrichtlinie ist noch nicht erschienen, sodass auch keine konkreten Aussagen zu Fördermöglichkeiten getätigt werden können.

Die personelle Ausstattung ist bei dem Modell „Ganztagschule“ grundsätzlich dem Land zuzuordnen. Je nach Ausgestaltung der kommenden Förderrichtlinie kann ein zusätzliches Budget für pädagogisches Personal erforderlich sein. Die Schulsekretärinnen würden eine entsprechende Aufstockung der Arbeitszeit zur Deckung des höheren Verwaltungsaufwandes erhalten. Für die Mittagsverpflegung werden Küchenkräfte benötigt. Ein Mehrbedarf an sächlicher und baulicher Ausstattung sowie für Qualitätsentwicklung und Angebote aus Kultur, Sport und Freizeit muss im Rahmen der Haushaltsplanung des Landes und der Gemeinde Berücksichtigung finden, sowohl für die Einrichtung der Ganztagschulen als auch dauerhaft für den Betrieb.

Die Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg stellen in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dar, welche Schwierigkeiten aufgrund bestehender finanzieller Ressourcen aktuell bestehen.

Auswirkungen auf das Klima:

Derzeit keine Auswirkungen.

Anlagen:

1. Stellungnahme der Rasteder Grundschulen zur Ganztagsfrage
2. Ergänzendes Schreiben der Grundschulen Leuchtenburg und Kleibrok